

Kleine Verwahrung Psychotherapeutische Zwangsjacke

Eine psychotherapeutische Behandlung ist nur dann erfolgversprechend, wenn sie alle ethischen Grundsätze beachtet, die auch ausserhalb der Justiz gelten.

Gastkommentar von **Mario Gmür**

6.2.2016, NZZ

Die Psychiatrie hat sich, auch in demokratischen Regimen, die Rechtsstaatlichkeit hochhalten, schon wiederholt von politischen Anliegen totalitären Zuschnitts instrumentalisieren lassen. Sie hat inhumane Methoden praktiziert, die nachträglich völlig zu Recht scharf verurteilt wurden: Zwangssterilisierung von gefallenem Mädchen, Versenkung von unliebsamen Bürgern wegen liederlichen Lebenswandels in geschlossenen Einrichtungen und psychopharmakologische Experimente an psychiatrischen Patienten und Patientinnen sind traurige Beispiele solcher Fehlentwicklungen.

Es ist anzunehmen, dass alle Berufsleute und Politiker, die heute die sogenannte kleine Verwahrung – wie die stationäre Behandlung nach Art. 59 maliziös genannt wird – befürworten und anwenden, in einer mehr oder weniger fernen Zukunft ebenso in Ungnade fallen werden. Der Zustand der Psychiatrie hat mit diesem Konstrukt einer von der Justiz kontrollierten stationären psychiatrischen Behandlung einen moralischen Tiefpunkt erreicht. Sie verstösst gegen elementare ethische Grundsätze und rechtsstaatliche Standards. Dieser Missstand ist dadurch zu erklären, dass die robust-hemdsärmelige Öffentlichkeit meint, Gesetzesbrecher hätten den Anspruch auf eine ethisch völlig korrekte Behandlung verwirkt. Indessen ist bei Menschen in einer abhängigen Lebenslage ganz besonders auf die Einhaltung ethischer und rechtsstaatlicher Maximen zu achten. Die Art und Weise, wie ein Staat seine Verbrecher behandelt, ist auch ein Testfall für die Qualität des Rechtsstaates.

Folgende Missstände lassen die kleine Verwahrung als bedenklich erscheinen: Erstens führt die im Massnahmenvollzug praktizierte Aufhebung des Berufsgeheimnisses der Psychotherapeuten gegenüber Behörden zu einer inakzeptablen Verletzung der Persönlichkeit. Zweitens führt die Verweigerung einer freien Therapeutenwahl zu einer Missachtung des Grundsatzes, dass Sympathie und Vertrauen zum Therapeuten eine Voraussetzung sind für eine zumutbare und erspriessliche Psychotherapie. Drittens stellt die im schweizerischen Massnahmenvollzug gängige Drohung mit negativen Konsequenzen im Falle einer Ablehnung einer Therapie eine unzulässige Nötigung dar. Viertens ist die Verweigerung des im strafrechtlichen Verfahren garantierten Aussageverweigerungsrechtes ebenfalls eine Verletzung eines Grundrechtes. Fünftens wird der Therapeut zur quasirichterlichen Instanz, welche faktisch über die Strafdauer wesentlich entscheidet. Sechstens erhält die psychotherapeutische Behandlung durch all diese Methoden einen repressiven Charakter, wie das von totalitären Sekten und Regimen bekannt ist.

Massnahmenpatienten fühlen sich in eine psychotherapeutische Zwangsjacke gesteckt. Die Therapeuten werden zu psychotherapeutischen Vollstreckungsbeamten. Ihre Gespräche mit den Patienten nehmen oft die Züge einer inquisitorischen Befragung an. Im konkreten Erleben vieler Massnahmenpatienten hat sich die kleine Verwahrung im Strafvollzug als eine Art von psychotherapeutischer Schreckensherrschaft etabliert. Die Grundlagen dafür hat eine psychiatrische Ideologie mit wissenschaftlichem Anspruch geliefert, die behauptet, die Psychiatrie sei nicht nur für die Behandlung von seelischen Symptomkrankheiten zuständig, sondern sie könne auch Persönlichkeitsstörungen durch langwierige repressive Behandlungsmethoden normativen Erwartungen entsprechend zurechtbiegen. Eine Psychotherapie in einem Angst- und Drohklima ist wo auch immer als seelische Folter einzustufen.

Die ethische und rechtsstaatliche Fragwürdigkeit der kleinen Verwahrung wird auch dadurch verstärkt, dass keine Entlassungskommission bereit ist, gegenüber einer intoleranten Öffentlichkeit, die neuerdings auch nach Sanktionen für fehlbare Experten und Richter schreit, eine gute Prognose und Vollzugslockerungen zu postulieren. Damit wird Massnahmenpatienten eine unter Umständen langjährige und intensive Psychotherapie in einer Sackgasse zugemutet ohne Perspektive für eine verdiente, auch gesetzlich vorgesehene Resozialisierung. Es gibt im Massnahmenvollzug Patienten,

die schon 20 Jahre und länger therapiert werden, bis sie nicht mehr wissen, wo ihnen der Kopf steht. Das Prinzip der gerechten Strafe, die dem Verschulden angemessen ist, wird durch diese psychotherapeutische Oberherrschaft ausgehebelt.

Eine psychotherapeutische Behandlung ist nur erfolgversprechend, wenn sie alle ethischen Grundsätze beachtet, die auch ausserhalb der Justiz gelten. Es ist daher dringend notwendig, dass der Millionen Franken verschlingende psychotherapeutische Furor, der im Strafvollzug in den letzten zwei Jahrzehnten Einzug gehalten hat, auf ethische Rechtmässigkeit, Effizienz und auch auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft wird.

Mario Gmür ist Psychiater und Psychotherapeut in Zürich.